



Verordnung des Gemeindevorstandes von Lech vom 29. Juni 2023 über die Schulordnung der Musikschule Lech

Präambel

Die vorliegende Schulordnung der Musikschule Lech (im Folgenden kurz: MSL) regelt das Schuljahr, Anmeldung und Aufnahme, Unterricht und Unterrichtseinheiten, versäumte Unterrichtsstunden, Austritt, Ausschluss, öffentliches Auftreten, Mitarbeit der Eltern, Studienplan und Zeugnis, Stufenprüfungen, Schulgeld, Datenschutzerklärung und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten grammatikalisch geschlechtsspezifische Bezeichnungen für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen. Der Begriff „Schüler“ gilt in der vorliegenden Schulordnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen.

1. Schuljahr

- a. Das Schuljahr an der MSL deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr und den Ferienzeiten der Pflichtschulen der Gemeinde Lech. Schulautonome Tage wie an Pflichtschulen gibt es an der MSL nicht und sind Unterrichtstage.
- b. Das Schuljahr wird in 2 Semester unterteilt.

2. Anmeldung und Aufnahme

- a. Die Anmeldung zum Unterricht soll schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen. Der Haupteinschreibetermin ist immer nach den Maiferien und wird rechtzeitig auf der Homepage der MSL bekannt gegeben.
- b. Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme bzw. der Unterrichtseinteilung der Schüler und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, sofern nicht eine Abmeldung auf das Schuljahresende erfolgt. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 15. Juni mittels Abmeldeformular durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind Elementares Musizieren (EMP und Musikwerkstatt).
- c. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse an der MSL die Aufnahme zulassen.
- d. Eine Aufnahme in den Instrumental- bzw. Gesangsunterricht kann außerdem nur erfolgen, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Instrument bzw. für Gesang gegeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der MSL.
- e. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages durch Einschreibung mittels eines Anmeldeformulars.
- f. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Zahlungspflichtigen zu unterfertigen.
- g. Die Aufnahme in ein Hauptfach erfolgt probeweise für ein Jahr, sofern nicht gemäß Punkt 5 der Schulordnung fristgerecht gekündigt worden ist.
- h. Die Zuteilung zu einer Lehrperson erfolgt durch den Direktor der MSL. Der Direktor berücksichtigt im Rahmen der Möglichkeiten Wünsche der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten.

3. Unterricht und Unterrichtseinheiten

- a. Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der vereinbarten Unterrichtszeit in der MSL.
- b. Die Hauptfächer werden als Einzel- oder Gruppenunterricht oder/und in flexiblen Formen geführt.

- c. Der Unterricht in Elementarer Musikpädagogik (EMP) und in den Nebenfächern wird als Gruppenunterricht erteilt.
- d. Der Unterricht umfasst in den Haupt- und Nebenfächern in der Regel eine Unterrichtsstunde pro Woche. Die volle Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Teilstunden von 30 und 40 Minuten sind ebenfalls möglich.
- e. Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeit wird nach pädagogischen Gesichtspunkten und organisatorischen Möglichkeiten der Musikschule festgelegt.
- f. Der Unterricht findet in den zugewiesenen Räumlichkeiten der Gemeinde Lech statt.
- g. Nach Vereinbarung zwischen Schüler bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Direktor oder wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. durch amtliche Erlasse) können einzelne Unterrichtsstunden auch digital erteilt werden (sog. Distance Learning). Digitale Unterrichtsformen sind im Fall von Satz a. dieses Punktes analogem Unterricht gleichgestellt und in derselben Höhe schulgeldpflichtig.
- h. Die Stundeneinteilung wird von den Lehrpersonen in Absprache mit dem Direktor in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien vorgenommen.
- i. Der Unterricht basiert auf dem Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke.

4. Versäumte Unterrichtsstunden

- a. Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden, Proben bzw. Aufführungen die Schule oder die Lehrperson rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- b. Auf Nachholung versäumter Unterrichtsstunden besteht grundsätzlich kein Anspruch. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe und organisatorischer Möglichkeit bemüht sich die Lehrperson eine andere Unterrichtszeit anzubieten.
- c. Durch Verhinderung der Lehrperson ausgefallene Unterrichtsstunden werden in der Regel nachgeholt. Der Direktor der MSL und der Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- d. Kann eine Lehrperson den Unterricht aufgrund von Erkrankung oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen (Sonderurlaub, Krankenstand, ...) pro Semester mindestens vier Wochen nicht erteilen, so wird der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen des Schülers gutgeschrieben oder rückerstattet.
- e. Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten wird weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung betreffend des Schülers übernommen. Diese Regelung ist auch während der Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig.

5. Austritt

- a. Ein Schüler kann aus der Musikschule austreten, wenn vorher eine schriftliche Austrittserklärung bei der Musikschuldirektion eingebracht wird. Bei minderjährigen Schülern ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- b. Erfolgt ein Austritt aus der Musikschule während eines Semesters, so wird der betreffende Anteil des Schulgeldes im Regelfall nicht rückerstattet.
- c. Erfolgt ein Austritt aus der Musikschule während eines Semesters aufgrund eines nachgewiesenen Wohnortwechsels oder aufgrund einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, so wird der entsprechende Anteil des Schulgeldes auf Ansuchen rückerstattet. Über eine etwaige Rückerstattung des entsprechenden Anteils des Schulgeldes bei einem Austritt während des Semesters aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Direktor der MSL.

6. Ausschluss

- a. Ein Schüler wird aus der MSL entlassen, wenn er nachhaltig gegen die Schulordnung verstößt.
- b. Eine Entlassung ist zudem möglich bei einem Zahlungsrückstand von mindestens zwei Semestern. Vor der Entlassung wird der Hauptfachlehrer oder der Direktor nach Möglichkeit ein informierendes

Gespräch mit dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten führen. Die Entlassung ist dann zu begründen und vom Direktor zu unterfertigen.

7. Öffentliches Auftreten

- a. Ein Schüler, der beabsichtigt, außerhalb der Musikschule öffentlich aufzutreten, sei es solistisch oder in Orchestern, hat vorher die zuständige Hauptfach-Lehrperson zu informieren.
- b. Es ist Teil des pädagogischen Programms, dass jeder Schüler mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Musikschulveranstaltung (Klassenabend, Vortragsabend, Vorspielstunde, Konzert, ...) auftritt.

8. Mitarbeit der Eltern

Um eine bestmögliche Förderung des Schülers erzielen zu können, ist eine aktive Mitarbeit der Eltern notwendig. Neben der Anschaffung eines geeigneten Instrumentes - Leihinstrumente sind teilweise in der MSL vorhanden - wird unter anderem die Unterstützung in folgenden Bereichen erwartet:

- pünktliches Eintreffen zu Unterricht und Proben
- Entgegenbringen von Interesse gegenüber dem Lernfortschritt
- Hinweisen zum regelmäßigen Üben
- Ermöglichen der Teilnahme an Projekten und sonstigen Veranstaltungen der MSL.

9. Studienplan und Zeugnis

Der Studienplan regelt die Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte der Schüler und gliedert sich in folgende Leistungsstufen:

- I. Elementarstufe
- II. Unterstufe
- III. Mittelstufe
- IV. Oberstufe

Zum Ende des Sommersemesters wird dem Schüler ein Zeugnis mit der Benotung für den Lernerfolg im Schuljahr ausgestellt.

10. Stufenprüfungen

- a. Jeder Schüler hat sich nach einer drei- bis vierjährigen Lernzeit im Hauptfach einer Stufenprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe zu unterziehen. In Ausnahmefällen kann ein längerer Verbleib in einer Leistungsstufe mit der Schulleitung vereinbart werden.
- b. Der Schüler hat zugleich die der Leistungsstufe entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

11. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes und der Gebühren für Leihinstrumente der MSL wird von der Gemeinde Lech festgesetzt. Die Tarife können jährlich einmal neu festgesetzt werden. Die Tarife sind auf der Homepage der MSL ersichtlich.

12. Datenschutzerklärung

- a. Mit der Anmeldung bestätigt der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte, dass er die Datenschutzrichtlinie der Gemeinde Lech gelesen hat.
- b. Die Website wird von der Gemeinde Lech am Arlberg, Dorf 329, 6764 Lech betrieben.
- c. Diese Datenschutzerklärung beschreibt, wie Ihre personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Website verarbeitet werden.
- d. Mehr Information zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Lech.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule bringt es mit sich, dass Bildaufnahmen von Musikschulaktivitäten auf der schuleigenen Homepage bzw. der Homepage des Vorarlberger

Musikschulwerkes, auf Infoscreens in der Musikschule, in Printmedien und Social Media-Plattformen veröffentlicht werden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung stimmen die Schülerinnen bzw. die Erziehungsberechtigten der Veröffentlichung von Bildaufnahmen, auf denen Schüler abgebildet sind, zu.

Diese Schulordnung der Musikschule Lech tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie stützt sich auf den Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29. Juni 2023. Gleichzeitig verliert die Musikschulordnung, Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2022 ihre Wirksamkeit.

Lech, 18. Juli 2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Lucian', with a small arrow pointing to the right above the end of the signature.

Gerhard Lucian